



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Verbraucherschutz

Veronika Ganslmaier

Zimmer-Nr. 04.306

Tel. +49 8031 392-6170

Fax +49 8031 39296170

Veronika.Ganslmaier@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gemeinde Raubling
1. Bürgermeisterin
Franziska Pfaffenhuber
Bahnhofstr. 31
83064 Raubling

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

5143.02-0069-001-0002

25.06.2026

Infektionsschutzgesetz (IfSG), Trinkwasserverordnung (TrinkwV); Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Raubling Abschnitt Panger Str.

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Gemeinde Raubling, vertreten durch die erste Bürgermeisterin Pfaffenhuber wird bezüglich o.g. Trinkwasserversorgungsanlage Abschnitt Panger Str. aufgegeben, **unverzüglich** alle Wasserabnehmer im Versorgungsbereich der o.g. Trinkwasserversorgungsanlage in geeigneter Weise über die Verunreinigung und darüber, dass das Wasser aus der Trinkwasserversorgungsanlage und das zugelieferte Wasser aus z.B. Tanklastzügen als Trinkwasser bis auf Weiteres nur in abgekochtem Zustand verwendet werden darf, zu informieren. Sämtliche Trinkwasserentnahmestellen sind mit „kein Trinkwasser“ zu versehen.
Die Information soll mit der dringenden Empfehlung verbunden werden, das Wasser für folgende Zwecke einmal sprudelnd aufzukochen (~ 100 °C) und eine nachfolgende Abkühlzeit von ca. 10 Minuten einzuhalten, um Keime effektiv abzutöten:

- zum Trinken sowie zur Zubereitung von Getränken
- zur Zubereitung von Nahrung, insbesondere für Säuglinge, alte und kranke Personen
- zum Abwaschen von Salaten, Gemüse und Obst
- zum Spülen von Gefäßen und Geräten, in denen Lebensmittel zubereitet oder aufbewahrt werden, es sei denn es werden Geschirrspülmaschinen verwendet
- zum Zähneputzen und zur Mundpflege
- für medizinische Zwecke (Reinigung von Wunden, Nasenspülung etc.)
- zum Herstellen von Eiswürfeln zur Kühlung von Getränken

Handelsübliche Wasserkocher sind dazu gut geeignet.

Dienstgebäude

Wittelsbacherstraße 55, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 392-01 · Fax 08031 392-9001
poststelle@lra-rosenheim.de
www.landkreis-rosenheim.de

Öffnungszeiten

MO - FR 07:30 - 12:00 Uhr
DI u. DO 13:00 - 17:00 Uhr

Bankverbindungen

SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING
IBAN: DE71 7115 0000 0000 0220 12-BIC: BYLADEM1ROS
meine Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE91 7116 0000 0000 0007 44-BIC: GENODEF1VRR



1. Bis die Ursache der Trinkwasser Verunreinigung ermittelt wurde und sich daraus ergebende Sanierungsarbeiten an den Trinkwasser Anlagenteilen abgeschlossen sind, ist das Trinkwasser bis auf weiteres vierteljährlich auf die mikrobiologischen Parameter coliforme Keime – E. coli – Enterokokken – Koloniezahl bei 22°C und 36°C - Clostridium Perfringens – durch ein akkreditiertes Labor untersuchen zu lassen. Die Befundergebnisse sind dem Gesundheitsamt Rosenheim nach bekannt werden zu übermitteln.
2. Die unter Nr. 1 angeordnete Maßnahme darf nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Rosenheim, Staatliches Gesundheitsamt Rosenheim, eingestellt werden.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Dem Staatlichen Gesundheitsamt Rosenheim wurden am 25.06.2026 darüber informiert, dass die Trinkwasserversorgung der Panger Str. in der Gemeinde Raubling aufgrund eines Wasserrohrbruchs an der Hauptleitung unterbrochen wurde.

Es handelt sich um ca. 50 Anwesen denen aktuell kein Trinkwasser zur Verfügung steht. Diese werden mit Brauchwasser durch Tanklastzüge der Feuerwehr versorgt.

Da die Leckage noch nicht eindeutig lokalisiert werden konnte, kann zum aktuellen Zeitpunkt mit der Reparatur noch nicht begonnen werden.

Sobald die Hauptleitung repariert wurde, wird diese desinfiziert, gespült und eine Nachuntersuchung beauftragt. Letzteres wird vermutlich erst am Montag, den 29.06.2026 möglich sein.

Aus diesem Grund wurde vor Ort mündlich eine Abkochverfügung ausgesprochen und wird hiermit schriftlich bestätigt.

Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist durch die Verwendung als Trinkwasser nicht auszuschließen.

II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Rosenheim ergibt sich aus § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Auf eine Anhörung wurde aufgrund der Eilbedürftigkeit der Maßnahmen verzichtet (Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Nach § 37 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) muss Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

Die Anordnung der unter Ziffer 1 verfügten Maßnahmen stützt sich auf § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG und § 61 Nr. 6 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 Teil I und Doppelbuchstabe ee) TrinkwV. Die zuständige Behörde hat dabei die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die menschliche Gesundheit

abzuwenden, die von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne von § 37 Abs. 1 IfSG ausgehen können, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

Gem. § 61 Nr. 6 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) und ee) TrinkwV kann das Gesundheitsamt, wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer den Anforderungen nach Abschnitt 2 entsprechenden Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage Maßnahmen zu treffen hat, die erforderlich sind, um eine Verunreinigung zu beseitigen, die auf die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter oder einen anderen Umstand hindeuten.

Eine Ausnahme nach § 65 Abs. 3 Satz 2 TrinkwV kommt aufgrund der fehlenden Analyseergebnisse nicht in Betracht.

Die Anordnung aus Ziffer 1 ist verhältnismäßig.

Die Abkochverfügung ist für die vorübergehende Sicherstellung der Gesundheit der Personen im Versorgungsbereich geeignet.

Nach fachlicher Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamts Rosenheim ist eine Abkochverfügung erforderlich. Da dem Staatlichen Gesundheitsamt Rosenheim keine Analysen von Wasserproben vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Trinkwasserversorgungsanlage und deren Verteilung nicht in einem hygienisch einwandfreiem Zustand befindet, da Steine in den Reservebehälter der Wasserversorgungsanlage geworfen wurden. Daher ist von einer Gefährdung der Gesundheit für alle Nutzer dieses Wassers auszugehen. Gleichwirksame mildere Mittel sind nicht erkenntlich.

Nachdem nach Feststellung des Gesundheitsamtes eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Anordnungen auch angemessen. Das wirtschaftliche Interesse des Betreibers tritt hinter dem Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen im Versorgungsbereich zurück

Die in der Ziffer 2 festgesetzte Auflage richtet sich nach Art. 36 BayVwVfG.

3. Der Bescheid ist gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Die Entscheidung im Kostenpunkt stützt sich auf Art. 3 des Kostengesetzes (KG).

Hinweis:

Gem. § 47 Abs. 1 Nr. 3 und 7 TrinkwV hat der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage dem Gesundheitsamt unverzüglich, nachdem er davon Kenntnis erlangt, eine Überschreitung der in § 6 Abs. 2 und 3 i. V. m. Anlage 1 TrinkwV festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter oder eine Nichterfüllung der mikrobiologischen Anforderungen nach § 6 Abs. 1 sowie eine Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in § 8 Abs. 1 und 2 i. V. m. Anlage 3 Teil I TrinkwV festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen für Indikatorparameter, anzuzeigen.

Wird in einer Trinkwasserinstallation der in Anlage 3 Teil II TrinkwV festgelegte technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. erreicht, so hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage, in der sich die Trinkwasserinstallation befindet, unverzüglich dies dem Gesundheitsamt anzuzeigen, sofern kein Nachweis darüber vorliegt, dass bereits eine Anzeige nach § 53 Abs. 1 TrinkwV durch die zugelassene Untersuchungsstelle erfolgt ist; § 51 Abs. 1 Nr. 1 TrinkwV.

Ordnungswidrig i. S. d. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 61 TrinkwV oder entgegen § 47 Abs. 1 TrinkwV

eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 72 Abs. 1 1 u. 19 TrinkwV).

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez. Veronika Ganslmaier

